



Schlichtungsstelle  
nach dem Behinderten-  
Gleichstellungsgesetz

Beauftragter der  
Bundesregierung für die  
Belange von Menschen mit Behinderungen



## Schlichtungsstelle **BGG**

# JAHRESBERICHT 2018

Schlichtungsstelle nach dem Behinderten-  
gleichstellungsgesetz bei dem Beauftragten  
der Bundesregierung für die Belange von  
Menschen mit Behinderungen

# **JAHRESBERICHT 2018**

Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen



## Grußwort von Herrn Jürgen Dusel

### Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen



Im Dezember 2016 hat die Schlichtungsstelle nach § 16 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ihre Arbeit aufgenommen. Der nun vorliegende zweite Jahresbericht beschreibt die Erfahrungen des vergangenen Jahres mit einer Vielzahl von rechtlichen und statistischen Informationen.

Das Angebot der außergerichtlichen Streitbeilegung von Konflikten zwischen Menschen mit Behinderungen und der Bundesverwaltung wurde wie im ersten Jahr häufig in Anspruch genommen. Erfreulich ist, dass inzwischen auch einige Verbandsanträge erfolgreich bearbeitet werden konnten.

Die öffentlichen Stellen des Bundes haben zukünftig in der Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Webseiten oder mobilen Anwendungen einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach dem BGG zu geben. Diese Regelung begrüße ich ausdrücklich, denn es ist wichtig, dass der Bekanntheitsgrad des Angebots weiter steigt.

Das Schlichtungsverfahren nach § 16 BGG hat sich bewährt. Es wird sich weiter als fester Bestandteil der staatlichen Verpflichtung etablieren, um Menschen mit Behinderungen zu ihrem Recht auf Gleichstellung und Barrierefreiheit zu verhelfen. Je mehr Menschen dieses Angebot einer kostenfreien unparteilichen Schlichtung kennen, desto besser. Dazu wird auch der zweite Jahresbericht der Schlichtungsstelle nach dem BGG beitragen.

Herzlichst Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Dusel'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>1. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>7</b>
<b>2. Antragsteller im Schlichtungsverfahren</b>	<b>9</b>
<b>3. Öffentliche Stelle des Bundes als Antragsgegner</b>	<b>10</b>
<b>4. Verpflichtungen des BGG</b>	<b>12</b>
4.1 Barrierefreiheit (§ 4 BGG)	12
4.2 Benachteiligungsverbot (§ 7 BGG) und angemessene Vorkehrungen	13
4.3 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG)	17
4.4 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG)	17
4.5 Verständlichkeit und Leichte Sprache (§ 11 BGG)	18
4.6 Barrierefreie Informationstechnik (§§ 12 bis 12d BGG)	18
<b>5. Verfahrensprinzipien und Ablauf des Schlichtungsverfahrens</b>	<b>23</b>
<b>6. Verhältnis Schlichtungsverfahren zu sonstigen Rechtsbehelfen</b>	<b>25</b>
6.1 Einzelpersonen	25
6.2 Verbände	26
<b>7. Erfahrungen nach den ersten beiden Jahren</b>	<b>27</b>
<b>8. Privatwirtschaft in Schlichtungsverfahren nach dem BGG</b>	<b>30</b>
<b>9. Änderungsvorschläge</b>	<b>33</b>
9.1 Bearbeitungsfristen bei Widerspruchsverfahren	33
9.2 Datenschutz	34
9.3 Antragsberechtigung für Schwerbehindertenvertreter	34
9.4 Vorgaben des Zuwendungsrechts	35
9.5 Organwalter im Schlichtungsverfahren	35
9.6 Einfluss des Schlichtungsverfahrens auf die Klagefristen	36
9.7 Hinweispflichten auf die Schlichtungsstelle	37

<b>10. Statistik</b>	<b>38</b>
10.1 Allgemeine Anfragen an die Schlichtungsstelle	38
10.2 Anzahl und Art des Eingangs der Anträge	39
10.3 Zulässigkeit der eingegangenen Anträge	39
10.4 Ablehnungsgründe	40
10.5 Dauer der Schlichtungsverfahren	41
10.6 Themen der Anträge	42
10.7 Ergebnisse der Schlichtungsverfahren	43
<b>11. Öffentlichkeitsarbeit durch die Schlichtungsstelle</b>	<b>44</b>
11.1 Erstellung von Informationsmaterial	45
11.2 Vorträge und Veranstaltungen	45
11.3 Gemeinsame Fachtagung mit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit	46
11.4 Berichte über die Arbeit der Schlichtungsstelle	48
<b>12. Beispielfälle</b>	<b>50</b>
12.1 Die Bundesbehörde kommuniziert zukünftig barrierefrei	50
12.2 Gebärdensprachdolmetschung bei wissenschaftlicher Tagung	51
12.3 Die verspätete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	52
12.4 Die Zugänglichkeit während des Umbaus eines Bahnhofes	52
12.5 Die Bewilligung eines Blindenführhundes	53
12.6 Barrierefreie Ampel	54
<b>13. Anhang</b>	<b>55</b>
BGG	55
Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren (Behin- dertengleichstellungsschlichtungsverordnung - BGleiSV)	80
<b>Impressum</b>	<b>88</b>



## Einleitung

Die Schlichtungsstelle nach § 16 BGG hatte Anfang Dezember 2018 ihren zweiten Geburtstag. Sie ist bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen angesiedelt. Sie arbeitet unabhängig und ist zurzeit mit zwei Schlichterinnen und zwei Mitarbeitern in der Geschäftsstelle besetzt.

Im zweiten Jahr war neben der Durchführung von Schlichtungsverfahren insbesondere die Veröffentlichung des von der Schlichtungsstelle in Auftrag gegebenen Gutachtens von Prof. Dr. Welti zum Konzept der Angemessenen Vorkehrungen und dessen Bedeutung für das Sozialrecht von Relevanz. Ein Highlight war auch die zusammen mit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit ausgerichtete Fachveranstaltung unter dem Motto „Das BGG in Recht und Praxis“, an der eine Vielzahl von Interessierten aus der Wissenschaft, der Verwaltung und von den Verbänden teilgenommen haben.

Darüber hinaus waren die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie der Ausbau der barrierefreien Webseite einschließlich der umfassenden Zugänglichkeit der rechtlichen Grundlagen des Behindertengleichstellungsrechts in Deutscher Gebärdensprache Schwerpunkte des vergangenen Jahres.

Mit dem nun vorliegenden zweiten Jahresbericht kann die Etablierung des Schlichtungsverfahrens zur besseren Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen gut nachvollzogen werden. Besonders erfreulich ist, dass sich die Anzahl der Schlichtungsverfahren mit gütlicher Einigung auf fast zwei Drittel erhöht hat.

# 1. Rechtliche Grundlagen

Das 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet die Dienststellen und Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern und Barrierefreiheit herzustellen. Ziele des BGG sind die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft.

Die Lebenswirklichkeit zeigt, dass die öffentlichen Stellen des Bundes ihre Verpflichtungen aus dem BGG nicht immer vollständig erfüllen. Wie in der Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes 2014 außerdem deutlich wurde, hatten sich in den letzten 15 Jahren nur selten Menschen mit Behinderungen und Verbände auf ihre Rechte aus dem BGG berufen.<sup>1</sup>

Mit der Novellierung des BGG durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 27. Juli 2016 wurde deshalb die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle in § 16 BGG aufgenommen. Sie bietet die Möglichkeit, Konflikte um Rechte aus dem BGG niedrigschwellig und kostenfrei zu lösen. Die Schlichtungsstelle wurde Anfang Dezember 2016 bei der damaligen Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet.

---

<sup>1</sup> Zu den Erfahrungen mit dem BGG in Einzelnen, vgl. Welti, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes – Abschlussbericht -, Kassel 2014.



Die Einzelheiten zur Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren sind in der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BGleisV) geregelt. Im vergangenen Jahr sind mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen weitere Änderungen in das BGG aufgenommen worden, welche nachfolgend im Einzelnen dargestellt werden.

## 2. Antragsteller im Schlichtungsverfahren

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BGG können sich Menschen mit Behinderungen an die Schlichtungsstelle wenden, wenn sie der Ansicht sind, durch öffentliche Stellen des Bundes in einem Recht nach dem BGG verletzt worden zu sein.

Neben Einzelpersonen kann gemäß § 16 Absatz 3 BGG auch ein nach § 15 Absatz 3 BGG anerkannter Verband bei der Schlichtungsstelle einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er den Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt des Bundes gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BGG, gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BGG oder gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BGG behauptet.

### 3. Öffentliche Stelle des Bundes als Antragsgegner

Als Antragsgegner im Schlichtungsverfahren kommen öffentliche Stellen des Bundes dann in Betracht, wenn ihnen das BGG Verpflichtungen auferlegt. Das gilt insbesondere für Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1a BGG).

Der § 16 Absatz 2 Satz 1 BGG macht mit seiner Bezugnahme auf öffentliche Stellen des Bundes deutlich, dass Landesbehörden keine Antragsgegner im Schlichtungsverfahren sein können, auch wenn das Benachteiligungsverbot aus § 1 Absatz 2 Satz 2 BGG i.V.m. § 7 BGG für sie Anwendung findet, soweit sie Bundesrecht ausführen. In diesen Fällen kommen die Landesbehindertengleichstellungsgesetze zur Anwendung, die ebenfalls Ausprägung des im Grundgesetz geregelten Diskriminierungsverbotes sind.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, welches am 14. Juli 2018 in Kraft getreten ist (BGBl. I vom 10. Juli 2018, Seite 1117), wurde für den Bereich der digitalen Barrierefreiheit der Kreis der durch das BGG Verpflichteten von „Trägern öffentlicher Gewalt“ auf „öffentliche Stellen des Bundes“ ausgeweitet. Einzelheiten werden unter Punkt 4.6 „Barrierefreie Informationstechnik“ erläutert.

Konkret können im Bereich der Sozialversicherung die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung, die der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes unterliegen, Antragsgegner sein. Gleiches gilt für die Bundesagentur für Arbeit als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Demgegenüber ist bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeit zu differenzieren, ob es sich um Gemeinsame Einrichtungen oder zugelassene kommunale Träger handelt bzw. welcher Aufgabenbereich betroffen ist.

Privatunternehmen können nach geltendem Recht nur dann Antragsgegner im Schlichtungsverfahren sein, wenn sie öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Nr. 2 und 3 BGG sind. Im Übrigen ist in § 1 Absatz 3 BGG geregelt, dass die Träger öffentlicher Gewalt des Bundes darauf hinwirken „sollen“, dass privatrechtliche Organisationen, an denen sie ganz oder teilweise beteiligt sind, die Ziele des BGG in angemessener Weise berücksichtigen. In diesen Fallkonstellationen ist nicht die privatrechtliche Organisation, sondern der Träger öffentlicher Gewalt der Antragsgegner.

§ 1 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 BGG verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt des Bundes auch bei der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen von institutioneller Förderung darauf hinzuwirken, dass das BGG berücksichtigt wird. So soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen an Produkten oder Forschungsergebnissen, die durch öffentliche Mittel gefördert wurden, gleichberechtigt teilhaben können.

## 4. Verpflichtungen des BGG

Das BGG zielt auf die Herstellung von Barrierefreiheit und soll Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen im öffentlich-rechtlichen Bereich verhindern. Außerdem dient es der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Bereich des öffentlichen Rechts und der Bundesverwaltung. Im Einzelnen sind folgende Verpflichtungen im BGG normiert:

### 4.1 Barrierefreiheit (§ 4 BGG)

Der Kernbereich des BGG ist die Herstellung von Barrierefreiheit als wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit werden durch die Kommunikationshilfenverordnung (KHV), die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) und die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem BGG (BITV 2.0) geregelt.

## 4.2 Benachteiligungsverbot (§ 7 BGG) und angemessene Vorkehrungen

In § 7 Absatz 1 BGG wird in Konkretisierung des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 GG geregelt, dass ein Träger öffentlicher Gewalt Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen darf. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Mit der Novellierung des BGG wurde in § 7 Absatz 2 BGG erstmals das Konzept der angemessenen Vorkehrungen in deutsches Recht übernommen. In Anlehnung an die Definition in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind angemessene Vorkehrungen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 BGG „Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie den Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 BGG nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.“

Angemessene Vorkehrungen können zu mehr Barrierefreiheit beitragen, ersetzen sie aber nicht. Verstöße gegen gesetzlich normierte Pflichten zur Barrierefreiheit sind ein Indiz für das Vorliegen einer Benachteiligung i.S.d. § 7 Absatz 1 S. 4 BGG, welche mit angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall vermieden bzw. ausgeglichen werden muss.

Für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle bestand das Bedürfnis nach einer klaren Abgrenzung der angemessenen Vorkehrungen im Sinne des § 7 Absatz 2 BGG zu ausschließlich das Sozialleistungsrecht betreffenden Fallgestaltungen. So war im Bereich des Sozialrechts bisher offen, welche angemessenen Vorkehrungen

Behörden im Einzelfall zur Verfügung stellen müssen, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt teilhaben und ihre Rechte ausüben können - und inwieweit diese Pflicht über das BGG eingefordert werden kann. Um dafür rechtssichere Kriterien zu erhalten, wurde ein entsprechendes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.<sup>2</sup> Unter Zugrundlegung der Ergebnisse des Rechtsgutachtens beurteilt die Schlichtungsstelle die Zulässigkeit von Anträgen, welche die Bewilligung von Sozialleistungen zum Gegenstand haben, nun wie folgt:

Die Schlichtungsstelle BGG kann auch dann Schlichtungsverfahren durchführen, wenn die Verletzung von Rechten aus dem BGG in Verbindung mit der Genehmigung von Sozialleistungen durch Bundesbehörden geltend gemacht wird. Dies schließt sowohl das Verwaltungsverfahren der Sozialleistungsträger als auch das materielle Sozialleistungsrecht ein.

Die Pflicht der Sozialleistungsträger zu angemessenen Vorkehrungen als Teil des Benachteiligungsverbots nach § 7 Absatz 2 BGG bezieht sich zum einen auf die Zugänglichkeit des Verwaltungsverfahrens, welche auch nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 SGB I geboten ist. Eine Benachteiligung im Sinne des BGG kann unter anderem durch die Verletzung von Verfahrensvorschriften erfolgen, soweit diese vom Gesetzgeber zumindest auch im Hinblick auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen erlassen und ausgestaltet worden sind. Das Gebot angemessener Vorkehrungen zeigt sich im Sozialrecht beispielsweise bei der Ausgestaltung der Beratungspflichten i.S.d. §§ 14, 15 SGB I. Wegen der besonderen Bedeutung umfassender trägerübergreifend abgestimmter Sozialleistungen gilt dies besonders für trägerübergreifend ausgerichtete Beratungsinhalte und Beratungsstrukturen.

---

<sup>2</sup> Das von Professor Dr. Felix Welti erstellte Gutachten ist hier abrufbar: <https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/SchlichtungsstelleBGG/Forschungsgutachten.pdf>

**„Diskriminierung umfasst  
auch die Versagung  
angemessener Vorkehrungen“**

**Prof. Dr. Felix Welti**





Damit müssen die Beratungsstellen, Form und Inhalt der Beratung generell zugänglich und barrierefrei sein bzw. im Einzelfall durch angemessene Vorkehrungen zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus kann auch das Gebot der Amtsermittlung gemäß § 20 SGB X die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen begründen. Verstöße gegen diese Rechtspflicht können eine verbotene Benachteiligung sein, wenn und soweit unterlassen worden ist, Beeinträchtigungen, Barrieren oder Leistungsangebote zu ermitteln, deren Kenntnis für die volle und gleichberechtigte Teilhabe an Sozialleistungsansprüchen notwendig ist. Eine Verletzung von Rechten aus dem BGG kommt zudem aufgrund einer überlangen Verfahrensdauer in Betracht.

§§ 14, 15, 18 SGB IX enthalten besondere, genau festgelegte Fristen für die Zuständigkeitsklärung und Bedarfsfeststellung, um dem besonderen Bedürfnis von Menschen mit Behinderungen nach einer zügigen Bearbeitung ihrer Anträge und Anliegen Rechnung zu tragen. Ein Verstoß gegen diese Fristen kann zugleich eine verbotene Benachteiligung sein, wenn kein vernünftiger Grund für den Fristverstoß vorlag.

Nicht zuletzt sind Mitwirkungspflichten i.S.d. §§ 60 ff. SGB I bei Menschen mit Behinderungen so auszugestalten, dass diese keine besonderen Barrieren beim gleichberechtigten Zugang zu Sozialleistungen sind. Wird dies verkannt, kann die Ausgestaltung von Mitwirkungspflichten eine verbotene Benachteiligung sein.

Auch der Bereich der materiellen Rechtsanwendung kann Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens nach dem BGG sein. § 7 Absatz 2 BGG schafft zwar keine neuen Rechtsansprüche, ist aber im Bereich der Auslegung und der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Er verlangt im Zusammenhang mit der Genehmigung von Leistungen zur Teilhabe insbesondere, dass das Benachteiligungsverbot und andere Rechtsquellen angemessener Vorkehrungen bei der Rechtsanwendung erkannt und in das richtige Verhältnis zu konkurrierenden Gesichtspunkten gesetzt werden.

Steht ein Anspruch also im Ermessen, kann die Nichtberücksichtigung dieser Belange auch einen Ermessensfehler begründen. Die Benachteiligungsverbote in § 33c SGB I und § 19a SGB IV sind insoweit im Einklang mit § 7 BGG auszulegen. Sie beschränken den Anwendungsbereich des BGG nicht.

### **4.3 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG)**

Träger öffentlicher Gewalt des Bundes sind gemäß § 9 BGG verpflichtet, Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen die Verwendung von Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden bzw. anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu ermöglichen, soweit dies der Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren (z.B. Stellen von Anträgen oder Einlegen von Rechtsbehelfen) dient. Die Berechtigten können auch selbst einen Gebärdendolmetscher oder eine andere Kommunikationshilfe bereitstellen und sich die notwendigen Kosten auf Antrag erstatten lassen. Die Einzelheiten sind in der Kommunikationshilfenverordnung geregelt.

### **4.4 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG)**

Gemäß § 10 Absatz 1 S. 1 BGG haben Träger öffentlicher Gewalt bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung insbesondere verlangen, dass ihnen die Dokumente ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

## 4.5 Verständlichkeit und Leichte Sprache (§ 11 BGG)

Seit Beginn des Jahres 2018 sollen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke auf Anfrage in Leichter Sprache erläutert werden. Allerdings wird damit keine umfassende Verpflichtung zur Verwendung von Leichter Sprache gewährt. Die Feststellung, ob und in welchem Umfang eine Erläuterung in Leichter Sprache erfolgt, liegt im Ermessen des Trägers öffentlicher Gewalt.

Mit § 11 BGG werden die Vorgaben der UN-BRK aufgegriffen, wonach zur Kommunikation auch in Leichte Sprache übersetzte Formen gehören. Träger öffentlicher Gewalt sollen gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 BGG Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Nach § 11 Absatz 4 Satz 2 BGG wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und die Kompetenzen für das Verfassen in Leichter Sprache ausgebaut werden.

## 4.6 Barrierefreie Informationstechnik (§§ 12 bis 12d BGG)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ist Abschnitt 2a des BGG eingefügt worden.<sup>3</sup>

### 4.6.1 Neuerungen durch die EU-Richtlinie digitale Barrierefreiheit

In § 12 BGG wird der Begriff der öffentlichen Stellen des Bundes definiert, die u.a. zur digitalen Barrierefreiheit verpflichtet sind. Hierzu gehören neben den bisher schon erfassten Trägern öffentlicher Gewalt auch juristische Personen des öffentlichen und

---

<sup>3</sup> BGBl. I vom 10. Juli 2018, Seite 1117.

privaten Rechts, sofern sie im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht-gewerblicher Art erfüllen. Öffentliche Stellen sind damit zum Beispiel auch Kultureinrichtungen und Institutionen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen. Voraussetzung ist, dass sie überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechtes finanziert werden, in ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen unterliegen oder eine Verwaltung, Leitung bzw. ein Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechtes ernannt worden sind. Im Wesentlichen sind öffentliche Stellen damit solche, die der Definition öffentlicher Auftraggeber in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterfallen und Vergaberecht anzuwenden haben. Ein Verweis in § 12 BGG auf § 99 GWB war aber aus Sicht des Gesetzgebers nicht möglich, da das GWB für Bund und Länder gilt, das BGG aber nur auf Bundesebene Anwendung findet (BR Drs. 86/18, Seite 25). Die Länder müssen diese EU-Richtlinie eigenständig umsetzen.

Aus Sicht der Schlichtungsstelle BGG ist fraglich, ob die für die Annahme einer öffentlichen Stelle notwendigen Informationen für Antragstellende oder für ein Schlichtungsverfahren öffentlich zugänglich sind. Die Schlichtungsstelle BGG kann ein entsprechendes Auskunftserlangen aus § 18 Absatz 3 BGG herleiten.

Gemäß § 12a BGG haben öffentliche Stellen im Bereich der barrierefreien Informationstechnik ihre Internetauftritte und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei zu gestalten. Die Formulierung „schrittweise“ für diesen Bereich ist damit entfallen. Außerdem müssen öffentliche Stellen gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 BGG ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe,

einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, barrierefrei zur Verfügung stellen. Unabhängig von dieser Übergangsfrist stellt das BGG klar, dass die öffentlichen Stellen schon heute die barrierefreie Gestaltung bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen haben (§ 12a Absatz 3 BGG).

#### **4.6.2 Die Ausnahmeregelung des § 12 a Absatz 6 BGG**

Gemäß Absatz 6 des § 12a BGG können öffentliche Stellen des Bundes ausnahmsweise von einer barrierefreien Gestaltung absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden.

Allerdings stellt die Gesetzesbegründung klar, dass die bisherigen Träger öffentlicher Gewalt sich auf diese Regelung in der Regel nicht berufen können, nachdem sie bereits seit einigen Jahren dazu verpflichtet sind, die Internetseiten barrierefrei zu gestalten. Als Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, sind nur solche zu verstehen, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen würden oder die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle, entweder ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistung erforderlich oder relevant sind zu veröffentlichen, gefährden würden. Kriterien wie Zeit, Priorität oder Kenntnis sollen nach der Gesetzesbegründung und den Erwirkungsgründen der Richtlinie nicht als berechtigte Gründe gelten. (BR Drucksache 86/18, Seite 26).

Auch die erst seit Juli 2018 erfassten öffentlichen Stellen im Sinne des § 12 Nr. 2 und 3 BGG können sich nur eingeschränkt auf die Ausnahmeregelung berufen. Ihre Verpflichtung zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit ergibt sich schon aus § 121 Absatz 2 GWB.

Danach müssen sie bei der Beschaffung von Leistungen die Zugänglichkeit für alle in der Leistungsbeschreibung berücksichtigen. Wenn also öffentliche Stellen IT-Dienstleistungen ausschreiben, müssen sie die Barrierefreiheit in der Leistungsbeschreibung berücksichtigen. Die Schlichtungsstelle erwartet, dass auch diese Frage der Ausnahmeregelung Gegenstand von Schlichtungsverfahren sein wird.

### 4.6.3 Die Erklärung zur Barrierefreiheit § 12b BGG

Nach neuem Recht haben die öffentlichen Stellen des Bundes künftig mit einer Erklärung darüber Auskunft zu geben, inwiefern ihre Webseiten und mobilen Anwendungen barrierefrei sind. Hierbei ist auch anzugeben, welche Inhalte aus welchen Gründen nicht barrierefrei nutzbar sind, und ob es ggf. alternative Zugänge zu ihnen gibt. Darüber hinaus soll für die Nutzerinnen und Nutzer der Webseiten ein sog. Feedback-Mechanismus eingerichtet werden, mittels dessen man sich an die öffentlichen Stellen wenden kann. Öffentliche Stellen müssen auf ihren Internetseiten verbunden mit der o.g. Erklärung zur Barrierefreiheit eine Möglichkeit des Kontaktes vorsehen, damit Nutzer und Nutzerinnen ihre Rückmeldungen zur fehlenden Barrierefreiheit direkt an die öffentliche Stelle weitergeben können. Die Regelungen gelten für seit dem 23. September 2018 veröffentlichte Webseiten ab dem 23. September 2019 und für vorher veröffentlichte Webseiten ab dem 23. September 2020. Mobile Anwendungen werden ab dem 23. Juni 2021 erfasst. Da die Vorgabe einer barrierefreien Informationstechnik für Träger öffentlicher Gewalt aber bereits heute im BGG geregelt ist, können insoweit wie bisher bereits Anträge gestellt werden, wenn Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 1a BGG ihre Webseiten nicht barrierefrei gestaltet haben.

#### 4.6.4 Durchsetzungsverfahren bei der Schlichtungsstelle BGG

Für den Fall, dass öffentliche Stellen ihre Verpflichtungen nicht einhalten, enthält das BGG entsprechend der EU-Richtlinie ein Durchsetzungsverfahren. Diese von der EU-Richtlinie vorgesehene Aufgabe wird die Schlichtungsstelle BGG übernehmen. Die Schlichtungsstelle kann angerufen werden, wenn die öffentlichen Stellen des Bundes ihren Verpflichtungen aus dem BGG auch nach der Kontaktaufnahme im Rahmen des Feedback-Mechanismus nicht nachkommen. In der Erklärung zur Barrierefreiheit haben die öffentlichen Stellen einen Hinweis auf die Schlichtungsstelle einschließlich Erläuterungen des Schlichtungsverfahrens und eine entsprechende Verlinkung auf die Internetseite der Schlichtungsstelle vorzusehen. Die Länder arbeiten derzeit ebenfalls an Umsetzungsgesetzen oder haben diese bereits erlassen. Darin müssen sie eigene Durchsetzungsmechanismen vorsehen.

Darüber hinaus wird eine Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet, die stichprobenartig prüft, ob die öffentlichen Stellen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 zur digitalen Barrierefreiheit einhalten. Diese Stelle wird bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit angesiedelt, aber fachlich unabhängig sein. Sie wird ihre Arbeit im Jahr 2020 aufnehmen und gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 5 BGG auch die Aufgabe haben, die Schlichtungsstelle als sachverständige Stelle zu unterstützen.

## 5. Verfahrensprinzipien und Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Die schlichtenden Personen sind zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet. Sie gewährleisten die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erlangen (§ 16 Absatz 1 BGG, §§ 3, 4 BGleisV).

Das Schlichtungsverfahren läuft in der Regel schriftlich ab. Die Antragstellung ist durch das Onlineformular unter [www.schlichtungsstelle-bgg.de](http://www.schlichtungsstelle-bgg.de) möglich. Alternativ können Anträge per Mail, Post oder zur Niederschrift eingereicht werden. Auch eine Antragstellung mittels Deutscher Gebärdensprache ist möglich. Nach Eingang eines Antrags prüft die schlichtende Person den Antrag und beteiligt den Träger öffentlicher Gewalt am Verfahren. Dieser wird aufgefordert, innerhalb eines Monats zu dem Antrag Stellung zu nehmen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BGleisV). Nach Eingang einer Stellungnahme des Trägers öffentlicher Gewalt wird die antragstellende Person hierüber informiert und erhält erneut Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.



Den weiteren Ablauf des Verfahrens bestimmt die schlichtende Person unter Berücksichtigung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit (§ 8 Absatz 1 BGleisV). Sie wirkt auf eine Einigung der Beteiligten hin. In bestimmten Fällen können die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin eingeladen und die Sachlage mündlich erörtert werden. Bei einem mündlichen Schlichtungstermin kann die schlichtende Person den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten, um eine Einigung zu erreichen.

Das Schlichtungsverfahren endet, wenn sich die Beteiligten einigen konnten. Anderenfalls unterbreitet die schlichtende Person nach eingehender Prüfung der Sachlage in der Regel einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Wenn er angenommen wird, endet das Schlichtungsverfahren an dieser Stelle. Sollten sich die Beteiligten auch dann nicht einigen, erhält der Antragsteller gemäß § 9 Absatz 1 BGleisV eine schriftliche Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

## 6. Verhältnis Schlichtungsverfahren zu sonstigen Rechtsbehelfen

### 6.1 Einzelpersonen

Für Einzelpersonen ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens neben sonstigen in Betracht kommenden Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln ein zusätzliches Angebot. Die Schlichtungsstelle BGG kann grundsätzlich angerufen werden, ohne vorher die Behörde um Abhilfe zu bitten. Wenn in einem Verwaltungsverfahren auch ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt in Betracht kommt, beginnt die Widerspruchsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Diese Regelung verhindert den Ablauf der Widerspruchsfrist während eines Schlichtungsverfahrens. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das Schlichtungsverfahren innerhalb der Widerspruchsfrist eingeleitet wurde (§ 16 Absatz 2 Satz 3 BGG).

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen wurde § 16 Absatz 2 BGG geändert. Die bisher nur für das Widerspruchsverfahren geltende Regelung ist auf alle fristgebundenen Rechtsbehelfe ausgeweitet worden. Für den Fall, dass neben dem Schlichtungsverfahren beispielsweise die Erhebung einer Klage in Betracht kommt, beginnt die Rechtsbehelfsfrist nun auch erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens.

Ein bereits laufendes Rechtsbehelfsverfahren wird bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens unterbrochen. Ein Schlichtungsverfahren endet entweder mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist.

## 6.2 Verbände

Vor Verbandsklagen gegen Träger öffentlicher Gewalt ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zwingend erforderlich. Verbandsklagen sind damit nur dann zulässig, wenn eine gütliche Einigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht erzielt werden konnte (§ 15 Absatz 2 Satz 5 BGG). Das Schlichtungsverfahren hat insoweit die Rolle eines Vorverfahrens. Auch für Verbände ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei.

## 7. Erfahrungen nach den ersten beiden Jahren

Positiv lässt sich feststellen, dass Träger öffentlicher Gewalt den Hinweisen auf die fehlende Barrierefreiheit in der Regel grundsätzlich offen gegenüberstanden. Insgesamt sind auch die Verbände sehr interessiert an der Einrichtung der Schlichtungsstelle. Inzwischen liegen der Schlichtungsstelle mehrere Anträge verschiedener Verbände vor. Die ersten Verfahren konnten zu einer gütlichen Einigung führen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, dass in diesen Antragsverfahren oft der in § 10 BGlG vorgesehene Richtwert von drei Monaten überschritten wurde. Grund hierfür war insbesondere, dass Abstimmungen und Terminfindungen oft deutlich zeitaufwändiger sind als bei Einzelanträgen. Gegenstand der Verbandsanträge sind darüber hinaus oft Sach- und Rechtsfragen genereller Natur, deren Klärung längere Zeit benötigt. Beispielsweise wurden in von Verbänden durchgeführten Schlichtungsverfahren eine Machbarkeitsstudie beauftragt, die Evaluation des Verhaltens von Fahrstuhlnutzenden durchgeführt oder auch Förderaufrufe geändert. In einem weiteren Verbandsschlichtungsverfahren wurde in Vorbereitung eines Schlichtungsvorschlags ein Gutachten zur Bewertung der Rechtslage beauftragt, dessen Anfertigung mehr als den in § 10 BGlG vorgesehenen Zeitraum in Anspruch nahm.

Wie auch schon im ersten Jahr der Tätigkeit der Schlichtungsstelle sind folgende Punkte herausfordernd:

Für Antragstellende bzw. Ratsuchende ist oft unklar, in welchen Bereichen die Schlichtungsstelle BGG tatsächlich tätig werden darf. Schwierigkeiten bereitet vor allem die Definition des Trägers öffentlicher Gewalt der Bundes- versus Landesverwaltung (siehe oben unter Punkt 3.). Bei Anträgen und Anfragen, für die die Länder zuständig sind (z.B. inklusive Schulbildung, Anerkennung von Schwerbehinderungen, KFZ-Hilfen oder Parkerleichterungen), erfolgt durch die Schlichtungsstelle eine Verweisberatung bzw. eine Weiterleitung an zuständige Stellen auf Landesebene mit der Bitte um Übernahme. Anlässlich entsprechender Bitten um Auskunft wurde die Statistik 2018 um die Kategorie „Abhilfe nach Verweisberatung“ ergänzt. Da die Schlichtungsstelle nicht in allen Verfahren, die wegen fehlender Zuständigkeit abgelehnt werden mussten, eine Rückmeldung erhält, hat diese Auswertung allerdings nur eine eingeschränkte Aussagekraft zum Erfolg der Verweisberatung.

Bei den Schlichtungspartnern auf Seite der Verwaltung zeigte sich manchmal eine fehlende Sensibilität für eine bestehende Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen. Dies äußerte sich unter anderem durch unangebrachte Kommentare gegenüber Personen, die eine Leistung beantragten. Beispielsweise fragte ein Mitarbeiter einer Krankenkasse eine schwerkranke Antragstellerin, die einen neuen Rollstuhl beantragte, wo sie denn damit „noch“ hinfahren wolle. In einem anderen Fall schrieb ein Gutachter einer Mutter, die einen Rollstuhl für ihr Kind beantragte, dies sei eine Last für die Allgemeinheit.

Teilweise waren den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden gesetzliche Vorschriften nicht bekannt. Insbesondere im Bereich der digitalen Barrierefreiheit fehlte es Verantwortlichen vielfach an Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben sowie an einer einheitlichen Verfahrensweise innerhalb der Bundesverwaltung. Positiv fiel aber gerade bei diesen Anträgen auf, dass sich die Behörden häufig sehr darum bemühten, Abhilfe zu schaffen.

Trotz des nicht immer leicht verständlichen Anwendungsbereichs der Schlichtungsstelle BGG ergibt sich nach den ersten beiden Jahren ein positives Fazit: Durch die Einrichtung der Schlichtungsstelle wurde ein konkretes Instrument geschaffen, mit dem Rechtsverletzungen nach dem BGG kostenfrei geltend gemacht werden können. Auch das anwenderfreundliche Verfahren bei der Einleitung des Schlichtungsverfahrens hält Hemmschwellen gering und hat sich als vorteilhaft erwiesen. Im Ergebnis dient die Schlichtungsstelle den Zielen des BGG, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Erfreulich war, dass gerade im zweiten Jahr der Arbeit der Schlichtungsstelle auch mehrere Verbandsanträge mit positivem Ausgang geschlichtet werden konnten.

## 8. Privatwirtschaft in Schlichtungsverfahren nach dem BGG

Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ist zwar auf öffentliche Stellen des Bundes beschränkt. Bei näherer Betrachtung wirkt das BGG in verschiedener Hinsicht aber ebenfalls einer Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durch Private entgegen.

Sind Träger öffentlicher Gewalt ganz oder überwiegend an Einrichtungen, Vereinigungen und juristischen Personen des Privatrechts beteiligt, sollen sie darauf hinwirken, dass die Privatrechtssubjekte die Ziele des BGG angemessen berücksichtigen. Der Inhalt dieses Hinwirkungsgebotes war bereits mehrfach Gegenstand von Schlichtungsverfahren.

Eine Ausstrahlungswirkung auf Private ergibt sich zum Beispiel dann, wenn es um die Vergabe von Leistungen durch Träger öffentlicher Gewalt des Bundes geht. Verpflichtungen der Träger öffentlicher Gewalt i.S.d. BGG werden hier durch die Vorschriften des Vergaberechts näher konturiert: Zum einen muss das Vergabeverfahren selbst barrierefrei sein. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 Vergabeverordnung (VgV) gewährleistet der öffentliche Auftraggeber die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Mittel nach den §§ 4 und 11 BGG. Außerdem verpflichtet das GWB die Träger öffentlicher Gewalt, die Anforderungen an die Barrierefreiheit in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen. Dementsprechend heißt es in § 121 Absatz 2 GWB: „Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderung oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.“ Barrierefreiheit muss

in einer Weise hergestellt werden, dass allen Personen einschließlich dieser Personengruppen sowohl der Zugang zu der Leistungsbeschreibung selbst als auch zu der zu beschaffenden Leistung ermöglicht wird.

Daneben trifft § 12a Absatz 3 BGG eine Sonderregelung zur Barrierefreiheit der Informationstechnik öffentlicher Stellen. Die barrierefreie Gestaltung im Bereich der Informationstechnik ist nach dieser Vorschrift insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

Auch die Schnittstelle von BGG und Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG) war mehrfach Gegenstand von Schlichtungsverfahren: In verschiedenen Schlichtungsverfahren des vergangenen Jahres war sowohl das BGG als auch das AGG anwendbar. Dabei ging es zum Beispiel um Anliegen aus dem Bereich der Mobilität oder um Fragen des Bundesbeamtenrechts. Die Schlichtungsstelle wurde dann als zuständig angesehen, wenn es um Fragen der Barrierefreiheit bzw. der Benachteiligung ging und das Handeln der Privatrechtsträger einer (bundes-)staatlichen Aufsicht unterlag. Wurden dagegen Schadensersatzansprüche geltend gemacht, war die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG nicht gegeben. In diesen Fällen erfolgte auf Wunsch eine Verweisberatung an andere Stellen (z.B. Verbraucherschlichtungsstellen, Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Schlichtungsstelle öffentlicher Personenverkehr).

Auch ein Verweis auf die kommunalen Schiedsämter und Schiedsstellen kam teilweise in Betracht, soweit diese auch Ansprüche nach dem AGG behandeln können. Schiedspersonen schlichten zur Zeit in Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vorgerichtlich Streitfälle zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art.<sup>4</sup>

---

4 <https://www.schiedsamt.de>



In einigen Bundesländern<sup>5</sup> wie zum Beispiel in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist die vorgerichtliche Streitschlichtung sogar obligatorisch und ausdrücklich in den Landesschiedsgesetzen bzw. Ordnungen geregelt. In Bayern wird diese Aufgabe durch Notare oder Anwälte, die sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer dazu verpflichtet haben, übernommen. Allerdings ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, was durch diese Schiedsstellen geschlichtet werden kann.

Arbeits- und sozialrechtliche Sachverhalte dürfen zwar nicht bei den Schiedspersonen geschlichtet werden. Allerdings kann das AGG unter bestimmten Umständen auch beim privatrechtlichen Handeln der Sozialleistungsträger und beim Handeln der Leistungserbringer anwendbar sein, und hiermit ein zivilrechtlicher Sachverhalt vorliegen, der vor diesen Schiedsstellen geschlichtet werden könnte.

Schwierigkeiten bereitet der Schlichtungsstelle BGG bei der Verweisberatung an die Schiedsämter manchmal auch die Eruiierung der zuständigen Schiedsämter, insbesondere bei länderübergreifenden Angelegenheiten.

Insgesamt zeigt sich, dass verschiedene Überschneidungen zwischen BGG und AGG auch in Schlichtungsverfahren nach dem BGG eine Rolle spielten. Häufig wird bei solchen Anträgen durch Verbände bzw. Einzelpersonen gefordert, dass die Schlichtungsstelle auch im privatwirtschaftlichen Bereich Hilfe anbieten sollte. Der aktuelle Koalitionsvertrag enthält eine Prüfpflicht im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, wie Private, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, angemessene Vorkehrungen umsetzen können. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob und inwiefern das Gebot angemessener Vorkehrungen Eingang in das AGG finden wird.

---

<sup>5</sup> Die Bereiche, die durch Landesrecht einer solchen Schlichtung zugeführt werden können, sind in § 15a EGZPO aufgeführt. § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EGZPO enthält eine Öffnungsklausel, wonach diese Regelungsoption auch für Schadensersatzansprüche nach dem AGG besteht.

## 9. Änderungsvorschläge

Hinsichtlich folgender Punkte sollte in den kommenden Jahren diskutiert werden, ob eine entsprechende Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes die Antragstellung bei der Schlichtungsstelle erleichtern und so die Ziele des Gesetzes noch besser verwirklichen würde.

### 9.1 Bearbeitungsfristen bei Widerspruchsverfahren

Wie bereits unter Punkt 4.2 beschrieben kann auch die Nichteinhaltung von Fristen ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot bedeuten. Allerdings zeigte sich in zahlreichen Schlichtungsverfahren, dass es gerade in Widerspruchsverfahren oft zu außerordentlich langandauernden Verfahren kam. Trotz bestehender Rechtsschutzmöglichkeiten wie dem Recht auf Erstattung selbstbeschaffter Leistungen gemäß § 18 SGB IX oder dem gerichtlichen Eilverfahren zeigt sich, dass diese Wege kaum beschritten werden. Bei sehr teuren Hilfsmitteln wie beispielsweise einem Elektrorollstuhl sind die finanziellen Mittel zur selbstständigen Beschaffung häufig gar nicht vorhanden. Teilweise fürchten Bürgerinnen und Bürger auch den Schritt einer Klage. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, wenn auch für das Widerspruchsverfahren Regelungen wie die in § 14 ff. SGB IX getroffen werden könnten.

## 9.2 Datenschutz

Nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung äußerten öffentliche Stellen zum Teil Bedenken, ihre Stellungnahmen an die Schlichtungsstelle BGG zu übermitteln. Aus Sicht der Schlichtungsstelle sind diese Bedenken mit Blick auf § 18 Absatz 3 BGG unbegründet. Darüber hinaus geben die Antragsteller im Antragsformular eine Einverständniserklärung ab, wonach die Schlichtungsstelle BGG ihre Daten an den beteiligten Träger öffentlicher Gewalt weiterleiten und der beteiligte Träger öffentlicher Gewalt sämtliche für das Schlichtungsverfahren relevanten Daten an die Schlichtungsstelle BGG übermitteln darf. Gleichwohl würde eine gesetzliche konkret auf die Schlichtungsstelle ausgerichtete Datenübertragungsbefugnis hier noch einmal zur Klarstellung beitragen.

## 9.3 Antragsberechtigung für Schwerbehindertenvertreter

Mehrfach wurde die Empfehlung geäußert, dass auch Schwerbehindertenvertreterinnen und Schwerbehindertenvertreter ein Antragsrecht bei der Schlichtungsstelle nach dem BGG haben sollten. Hintergrund ist, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bundesbehörden ihre Rechte aus dem Beschäftigungsverhältnis nicht selbst durchsetzen, weil sie negative Konsequenzen befürchten. Die Schwerbehindertenvertretungen könnten durch einen Antrag bei der Schlichtungsstelle einen Einigungsversuch unternehmen und so die Rechtsdurchsetzung vereinfachen.

## 9.4 Vorgaben des Zuwendungsrechts

Im Bereich des Zuwendungsrechts regeln die §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) die haushaltsrechtlich relevanten Rahmenbedingungen der Veranschlagung und der Bewilligung von Zuwendungen. In diesem Zusammenhang haben Bund und Länder Allgemeine Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlassen, die an die Zuwendungsempfänger adressiert sind und Außenwirkung erzeugen. Hierzu gehören insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P). Sofern die Bewilligungsbehörde über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus im konkreten Fall weitere Bedingungen oder Auflagen für erforderlich hält, kann sie solche in besonderen Nebenbestimmungen festlegen.

Bisher enthalten die Allgemeinen Nebenbestimmungen keine Regelungen zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit durch die Zuwendungsempfänger. Auch in die besonderen Nebenbestimmungen werden die Belange von Menschen mit Behinderungen nur selten aufgenommen. Mit Blick auf die Hinwirkungspflicht aus dem BGG könnte deshalb die Einbeziehung der Zugänglichkeit in die ANBest-P und die ANBest-I ein geeigneter Schritt zur Verbesserung der Barrierefreiheit sein. Dies hätte auch den Vorteil, dass das Gebot der Barrierefreiheit bereits vor Erlass des Zuwendungsbescheides ein für potenzielle Zuwendungsempfänger transparenter Aspekt wäre.

## 9.5 Organwalter im Schlichtungsverfahren

Bisher ist nicht ausdrücklich geregelt, inwiefern eine Antragsberechtigung für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch dann besteht, wenn der Mensch mit Behinderungen als Organ bzw. Vertreter einer Personengesellschaft auftritt, welche ihrerseits Beteiligte des Verwaltungsverfahrens ist.

Aus Sicht der Schlichtungsstelle kann der Antragsteller seine Rechte gemäß § 10 BGG auch dann geltend machen, wenn er nicht als natürliche Person, sondern als Geschäftsführer einer juristischen Person am Verwaltungsverfahren mit einem Träger öffentlicher Gewalt des Bundes teilnimmt.

So können sich blinde und sehbehinderte Menschen gemäß § 10 BGG zwar nur dann auf die VBD berufen, wenn dies der Wahrnehmung eigener Rechte dient. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 9 und 13 UN-Behindertenrechtskonvention sowie der tangierten gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben dürfte die Wahrnehmung eigener Rechte hier allerdings weit auszulegen sein. Der Sinn und Zweck des § 10 BGG, welcher Behörden vor Überlastung durch Anfragen nach kostenfreien barrierefreien Dokumenten bewahren soll, für deren Erhalt ein blinder Mensch kein eigenes rechtliches Interesse hat, dürfte hier keine Einschränkung nahelegen.

## **9.6 Einfluss des Schlichtungsverfahrens auf die Klagefristen**

Die bisher nur für das Widerspruchsverfahren geltende Regelung des § 16 Absatz 2 BGG wurde auf alle fristgebundenen Rechtsbehelfe ausgeweitet, siehe oben unter Punkt 6.1. Für den Fall, dass neben dem Schlichtungsverfahren auch ein fristgebundener Rechtsbehelf in Betracht kommt, beispielsweise die Erhebung einer Klage, beginnt die Rechtsbehelfsfrist seit Juli 2018 erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Außerdem wird ein Rechtsbehelfsverfahren unterbrochen, wenn während des Verfahrens ein Schlichtungsantrag gestellt wird (§ 16 Absatz 2 Satz 4 BGG). Vor der Gesetzesänderung galt die Unterbrechung nur für die Widerspruchsfrist, nicht aber für das Widerspruchsverfahren. Diese Regelung hat bereits in einigen Schlichtungsverfahren eine Rolle gespielt.

Teilweise hat sich aber gezeigt, dass den Sozialversicherungsträgern diese Regelung nicht bekannt ist. Beispielsweise kam es in einem Schlichtungsverfahren dazu, dass der Sozialversicherungsträger während des laufenden Schlichtungsverfahrens einen Widerspruchsbescheid erlassen hat. Hier wäre eine breitere Information über diese Regelung wünschenswert.

## 9.7 Hinweispflichten auf die Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle hatte bereits im Jahresbericht 2017 vorgeschlagen, dass Hinweispflichten im Hinblick auf die nicht immer klare Definition des Trägers der öffentlichen Gewalt des Bundes wünschenswert wären. Entsprechend der Regelung für private Unternehmen, die unter bestimmten Voraussetzungen auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen müssen, sollte dies auch für Träger öffentlicher Gewalt des Bundes gelten, soweit sie nach dem BGG verpflichtet sind. Erfreulich ist, dass dies für den Bereich der digitalen Barrierefreiheit bereits gesetzlich eingeführt wurde. So wurde eine entsprechende Hinweispflicht durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in das BGG aufgenommen. Wünschenswert wären aber auch Hinweispflichten über den Bereich der digitalen Barrierefreiheit hinaus.



## 10. Statistik

Der folgende Abschnitt gibt einen statistischen Überblick über die Schlichtungsverfahren im Berichtszeitraum.

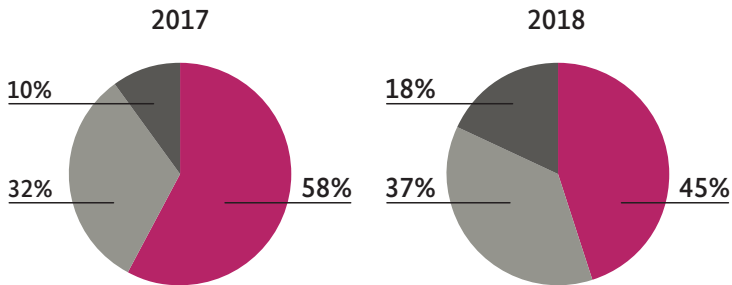
### 10.1 Allgemeine Anfragen an die Schlichtungsstelle

Häufig nutzten potenziell antragstellende Personen die Telefonsprechzeiten der Schlichtungsstelle, um ihr Anliegen näher zu erläutern und allgemeine Fragen zum Schlichtungsverfahren zu stellen. Dabei ging es meist um den Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle und den Ablauf des Schlichtungsverfahrens.

Bei den allgemeinen Anfragen wurde gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schlichtungsstelle oft die komplexe, als belastend erlebte Lebenswirklichkeit thematisiert. Menschen, welche wegen ihrer Behinderung eine Benachteiligung wahrnehmen, äußerten ihren Ärger und ihre Enttäuschung über bestehende Situationen. Neben der reinen Übermittlung von Informationen zur Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ging es deshalb oft auch darum, auf die emotionalen Folgen der erlebten Benachteiligungen einzugehen und Vertrauen zu den Gesprächspartnern aufzubauen.

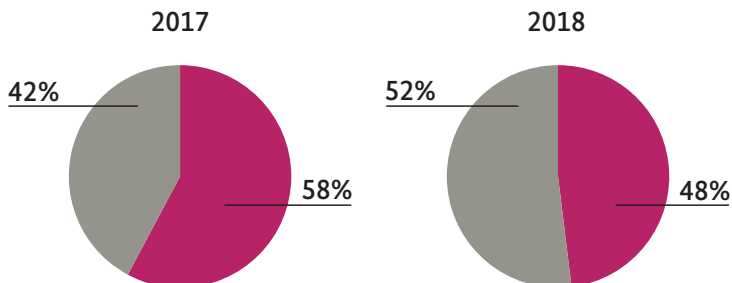
In vielen Fällen konnte die Schlichtungsstelle telefonisch weiterhelfen, indem sie bei Zuständigkeit dazu riet, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zu stellen. Bei fehlender Zuständigkeit konnten die Schlichterinnen oft bereits telefonisch Empfehlungen zu Stellen abgeben, an die sich Ratsuchende wenden könnten.

## 10.2 Anzahl und Art des Eingangs der Anträge



	2017	2018
E-Mail	85	56
Webformular	46	45
Postalisch	15	22
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>146</b>	<b>123</b>

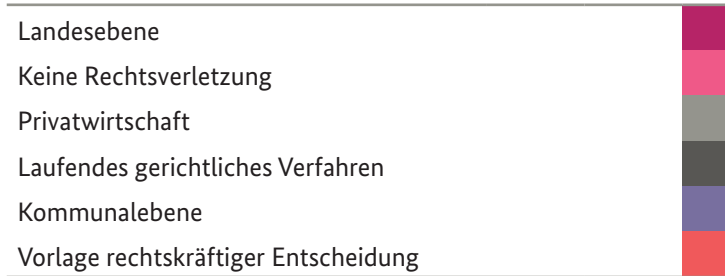
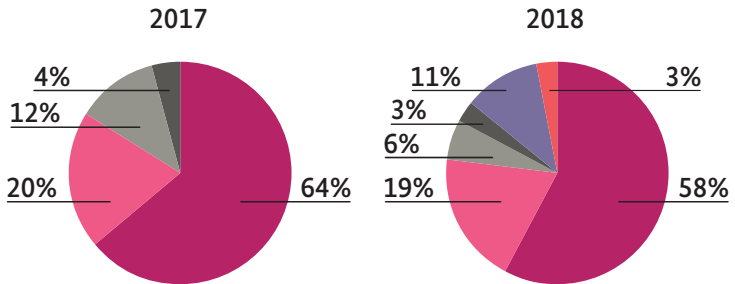
## 10.3 Zulässigkeit der eingegangenen Anträge



Zuständige Anträge	
Unzuständige Anträge	



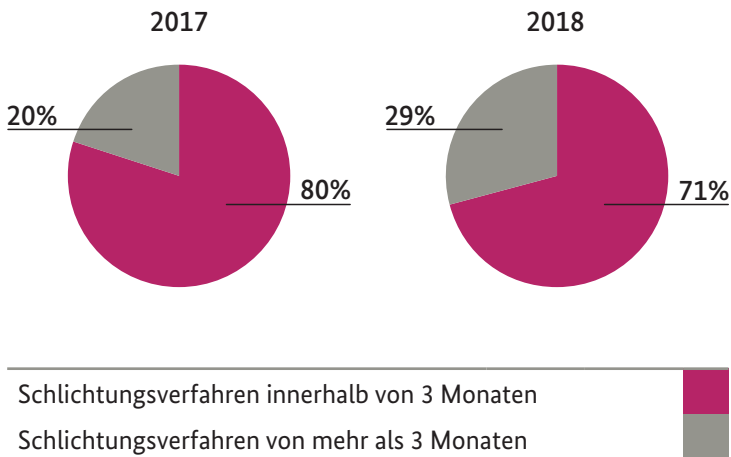
## 10.4 Ablehnungsgründe



**Erläuterung:** Im Berichtszeitraum war die Schlichtungsstelle für ca. die Hälfte der Anliegen zuständig, die an sie herangetragen wurden. Dies zeigt, dass potenziell Antragstellende und verweisende Institutionen weiter über die konkrete Zuständigkeit der Schlichtungsstelle informiert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung zwischen Bundes- und Landesebene, da zwei Drittel der Anträge, die zur Unzuständigkeit führten, landes- bzw. kommunalrechtliche Angelegenheiten betrafen. Die Webseite der Schlichtungsstelle enthält bereits eine Auflistung von Trägern öffentlicher Gewalt, die der Bundesebene zuzuordnen sind.

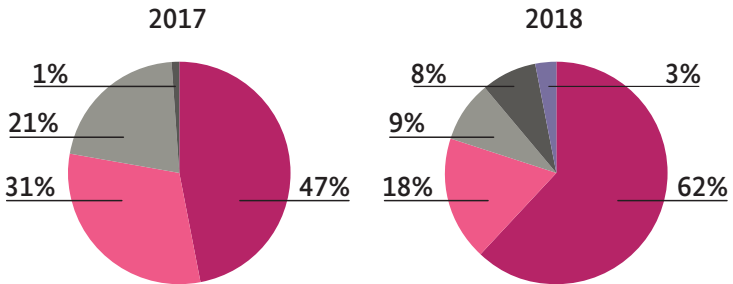
Für die Zukunft ist zu überlegen, diese Information noch präsenter zur Verfügung zu stellen. Allerdings wurden in einigen Fällen auch Anträge trotz Kenntnis der Unzuständigkeit gestellt und um eine qualifizierte Verweisberatung an zuständige Stellen auf Landesebene gebeten.






### 10.5 Dauer der Schlichtungsverfahren



**Erläuterung:** Im Jahr 2018 nahmen die Verfahren, die nicht innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden konnte, etwas zu. Das führt die Schlichtungsstelle unter anderem darauf zurück, dass die Zahl der Verbandsanträge zugenommen hat. Die Verbandsanträge hatten durchweg eine längere Bearbeitungsdauer als die Individualanträge (siehe oben unter Punkt 7).

## 10.6 Themen der Anträge

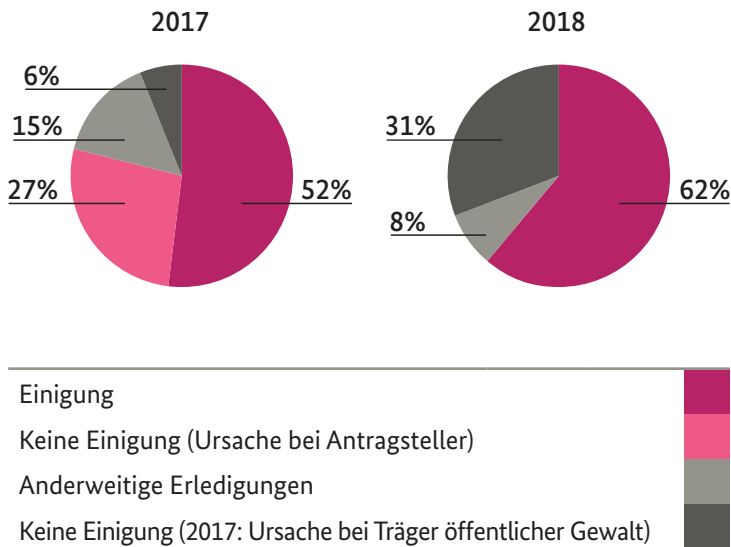


Benachteiligungsverbot	
Barrierefreie Informationstechnik	
Physische Barrierefreiheit	
Recht auf Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen	
Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken	

**Erläuterung:** Wenn man die Statistiken der Jahre 2017 und 2018 vergleicht, fällt auf, dass die Zahl der Anträge zum Benachteiligungsverbot prozentual gestiegen ist. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass mit der Veröffentlichung des Gutachtens „Angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht“ ein größerer Fokus auf Benachteiligungen in Verbindung mit der Genehmigung von Sozialleistungen gerichtet wurde als im Vorjahr. Darüber hinaus sind die Anträge zum Thema „Recht auf Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen“ von 1 auf 8 Prozent gestiegen. Dies könnte unter anderem daran liegen, dass die Schlichtungsstelle sich darum bemüht hat, das Informationsangebot in diesem Bereich zu verbessern (BGG und BGleisV wurden in Deutsche Gebärdensprache übersetzt, das SQAT-Verfahren, mit dem Anträge in Deutscher

Gebärdensprache gestellt werden können, wurde technisch überarbeitet). Das Thema Leichte Sprache, welches auch im BGG geregelt ist, war auch im Jahr 2018 nicht Gegenstand von Schlichtungsanträgen.

## 10.7 Ergebnisse der Schlichtungsverfahren



**Erläuterung:** Erfreulicherweise ist die Zahl der gütlichen Einigungen deutlich gestiegen. Im Jahr 2018 konnte in 62 Prozent der Schlichtungsverfahren, für die die Schlichtungsstelle zuständig war, eine Einigung erzielt werden, im Jahr 2017 war dies lediglich in 52 Prozent der Schlichtungsverfahren gelungen. Die Kategorie „keine Einigung“ wurde im Jahr 2018 zusammengefasst, nachdem die im Berichtszeitraum 2017 noch vorgenommene Unterteilung in „Ursache beim Antragsteller“ und „Ursache beim Träger öffentlicher Gewalt“ häufig nicht praktikabel war. Außerdem haben die Verbände diese Unterteilung zum Teil kritisiert.

## 11. Öffentlichkeitsarbeit durch die Schlichtungsstelle

Bereits 2017 ist die Schlichtungsstelle ihrer Verpflichtung aus § 15 BGG nachgekommen, eine Internetseite mit dem in der BGG vorgegebenen elektronischen Antragsverfahren aufzubauen.

Im Jahr 2018 konnte der Inhalt der Webseite erweitert werden. So wurden das Gutachten von Prof. Dr. Welti zu „Angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht“, die Dokumentation der gemeinsamen Fachveranstaltung der Schlichtungsstelle BGG und der Bundesfachstelle Barrierefreiheit im Mai 2018 zum „BGG in Recht und Praxis“ sowie der erste Tätigkeitsbericht aus 2017 publiziert.

Außerdem konnte erstmals eine Übersetzung des BGG und der BGG in die Deutsche Gebärdensprache realisiert werden. Um die Nutzung des SQAT-Verfahrens zur Antragstellung in Deutscher Gebärdensprache zu erleichtern, kann eine Anfrage jetzt auch mit Smartphone oder iPhone gestellt werden.

Wichtig ist weiterhin, grundlegende Informationen zu dem in der Öffentlichkeit immer noch vielfach unbekanntem Behindertengleichstellungsgesetz und zur Schlichtungsstelle zu kommunizieren. Menschen mit Behinderungen, Verbände und Interessenvertreter werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten fortlaufend über verschiedene Medien und bei diversen Veranstaltungen auf das Angebot der Schlichtungsstelle aufmerksam gemacht.

## 11.1 Erstellung von Informationsmaterial

Die Schlichtungsstelle hat verschiedene Informationsmittel entwickelt. Dazu gehören barrierefreie Flyer in Alltagssprache, Leichter Sprache und Brailleschrift, kleinere Werbemittel und ein Poster. Diese Materialien können unter [info@schlichtungsstelle-bgg.de](mailto:info@schlichtungsstelle-bgg.de) kostenfrei bei der Schlichtungsstelle bestellt werden.

## 11.2 Vorträge und Veranstaltungen

Die Schlichtungsstelle hat das Ziel, einen möglichst großen Personenkreis über ihr Angebot zu informieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei verschiedenen Veranstaltungen von und für Menschen mit Behinderungen mit Vorträgen und Informationsständen präsent. Im Jahr 2018 war die Schlichtungsstelle zum Beispiel bei den Sechsten Deutschen Kulturtagen der Gehörlosen in Potsdam, bei den Selbsthilfetagen des Deutschen Schwerhörigenbundes in Essen und bei der Mitgliederversammlung des Deutschen Gehörlosen-Bundes in Magdeburg zu Gast. Diese Teilnahmen waren der Schlichtungsstelle ein besonderes Anliegen, da Schlichtungsanträge und Anfragen von gehörlosen und schwerhörigen Menschen im Vorjahr deutlich unterrepräsentiert waren. Letzteres gilt auch für die Belange von Menschen mit kognitiven Einschränkungen und Lernbehinderungen, für die Informationen über das Schlichtungsverfahren in Leichter Sprache hilfreich sind.

Weitere Gelegenheiten zu Information und Austausch gab es 2018 unter anderem beim Protesttag der Stadt Cuxhaven am 5. Mai zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, beim Stadtfest der Lebenshilfe Soltau e.V., bei einem Vortrag auf der REHACARE in Düsseldorf, beim Tag der offenen Tür der Bundesregierung im August in Berlin, und nicht zuletzt bei den Inklusionstagen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im November 2018, ebenfalls in Berlin.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schlichtungsstelle besuchen außerdem Fachveranstaltungen und Treffen mit Verbänden, Selbsthilfegruppen und Institutionen, die sich für die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Im Jahr 2018 waren dies zum Beispiel die achten Thementage zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, eine Veranstaltung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, verschiedene Fachgespräche mit nach dem BGG akkreditierten Verbänden, ein Treffen mit anderen Schlichtungsstellen auf nationaler Ebene sowie das erste Treffen von staatlichen Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen auf EU-Ebene während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft in Wien.

### **11.3 Gemeinsame Fachtagung mit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit**

Die 2018 gemeinsam mit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit durchgeführte Fachtagung der Schlichtungsstelle BGG hat viele Akteurinnen und Akteure zusammengebracht, die sich mit dem Behindertengleichstellungsgesetz auseinandersetzen. Diese kamen unter anderem aus der Rechtswissenschaft, aus der Judikative, aus den Bundes- und Landesverwaltungen, von der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und Behindertenverbänden. Anlass der Veranstaltung war der Wunsch der Organisatoren, über die Novellierung des BGG zu informieren und die noch ausbaufähige fachwissenschaftliche Diskussion über dieses Gesetz voranzubringen. Die hohe Resonanz auf die Einladung aus unterschiedlichsten Bereichen spiegelt den Informations- und Diskussionsbedarf zur Umsetzung der Vorgaben nach der Novellierung des BGG im Jahre 2016 wider.

In der Veranstaltung zeigte sich zum Beispiel, dass bei den Gerichten eine Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die Themen des Behindertengleichstellungsgesetzes notwendig ist. Innerhalb der Veranstaltung wurden auch die Erfahrungen mit dem BGG aus Sicht der Menschen mit Behinderungen diskutiert. Die Verbände zeigten sich enttäuscht, dass bisher keine Verpflichtung von privaten Anbietern von Gütern und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit besteht. Die Einrichtung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit und der Schlichtungsstelle wurden als wichtige Weiterentwicklungen angesehen. Insgesamt müsse dem Thema „Durchsetzung von Rechten“ eine größere Bedeutung zukommen. Die Möglichkeiten zur Durchsetzung von Barrierefreiheit und zu mehr Teilhabe behinderter Menschen würden bisher sowohl von Einzelpersonen als auch von Verbänden zu wenig genutzt.





Kurzfassungen aller Vorträge der Fachveranstaltung sind in einer gemeinsam von der Schlichtungsstelle BGG und der Bundesfachstelle Barrierefreiheit erstellten Broschüre zu finden, die auch auf der Webseite der Schlichtungsstelle BGG abgerufen werden kann.<sup>6</sup>

## 11.4 Berichte über die Arbeit der Schlichtungsstelle

Auch im zweiten Jahr des Bestehens der Schlichtungsstelle wurde ihr Angebot in verschiedenen Fachpublikationen aufgegriffen und näher beschrieben:

- Das Schlichtungsverfahren nach dem BGG und der BGGleisV wurde in der Dissertation von Dr. Daniel Hlava mit dem Titel „Barrierefreie Gesundheitsversorgung, Rechtliche Gewährleistung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsdurchsetzung“, Nomos Schriften zum Sozialrecht 2018, erläutert.
- Dr. Anna-Miria Fuerst, Richterin am Oberverwaltungsgericht Lüneburg, veröffentlichte eine Bilanz und Ausblick nach einem Jahr Schlichtungsstelle (Fuerst: Ein Jahr Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz: Bilanz und Ausblick; Beitrag D24-2018 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de); 26.06.2018).<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> [https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/SchlichtungsstelleBGG/Brosch%C3%BCre%20Fachveranstaltung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/SchlichtungsstelleBGG/Brosch%C3%BCre%20Fachveranstaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>7</sup> <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d24-2018/> (zuletzt abgerufen am 17. Januar 2019).

- René Dittmann berichtete in einem zweiteiligen Beitrag von der Fachveranstaltung „Das Behindertengleichstellungsgesetz in Recht und Praxis“ (Dittmann: Angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht – Bericht zur Fachveranstaltung der Schlichtungsstelle BGG und der Bundesfachstelle Barrierefreiheit: „Das Behindertengleichstellungsgesetz in Recht und Praxis“ – Teil I; Beitrag D32-2018, Teil II; Beitrag D33-2018 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de); 30.08.2018).<sup>8</sup>
- Im April 2018 erschien ein Interview mit den Schlichterinnen der Schlichtungsstelle BGG in der Fachzeitschrift „Redaktion Sichtweisen“ des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands e.V.<sup>9</sup>
- Auf der Webseite des Sozialverbands VdK Berlin-Brandenburg wurde auf ein im November 2018 erfolgreich abgeschlossenes Schlichtungsverfahren hingewiesen.<sup>10</sup>

---

8 <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d32-2018/> (zuletzt abgerufen am 17. Januar 2019).

9 <https://sichtweisen-archiv.dbsv.org/archiv/sichtweisen-ausgabe-04-2018.html> (Zuletzt abgerufen am 17. Januar 2019).

10 [https://www.vdk.de/berlin-brandenburg/pages/75962/VdK\\_Schlichtungsverfahren\\_Bahnhof\\_Schönweide](https://www.vdk.de/berlin-brandenburg/pages/75962/VdK_Schlichtungsverfahren_Bahnhof_Schönweide)

## 12. Beispielfälle

Die folgenden allgemein gehaltenen Fallbeschreibungen sollen exemplarisch die Vielfalt der im vergangenen Jahr bearbeiteten Schlichtungsverfahren verdeutlichen:

### 12.1 Die Bundesbehörde kommuniziert zukünftig barrierefrei

In einem Schlichtungsverfahren ging es um die Befragungen von Bürgerinnen und Bürgern für die Erhebung von statistischen Daten. Die den Datenerhebungen zugrundeliegenden allgemeinen Regelungen obliegen dem Bund, die konkrete Ausgestaltung der Befragungen werden auf Landesebene vorgenommen. Eine blinde Bürgerin richtete sich mit der Bitte an die Schlichtungsstelle, einen barrierefreien Fragebogen zu erhalten und hiermit selbstständig an der Befragung teilnehmen zu können. Ihre vorherige Kontaktaufnahme mit der Landesbehörde hatte keinen Erfolg, da man dort auf die Zuständigkeit des Bundes verwies. Nach Beginn des Schlichtungsverfahrens wandte sich auch ein Verband mit dem gleichen Anliegen an die Schlichtungsstelle.

In dem von der Schlichtungsstelle initiierten Schlichtungsgespräch wurden unter anderem die gesetzlichen Vorschriften und Wege der Umsetzung der Barrierefreiheit besprochen. Im Ergebnis wurden eine Machbarkeitsstudie und ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Inzwischen wird daran gearbeitet, ein universelles barrierefreies Design anzubieten und - solange dieses nicht endgültig realisiert ist - die Landesbehörden darin zu unterstützen, im konkreten Einzelfall angemessene Vorkehrungen zu finden, damit Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe an den Befragungen ermöglicht wird. Hierzu werden auch die Vertretungsorganisationen der Betroffenen beratend hinzugezogen.

## 12.2 Gebärdensprachdolmetschung bei wissenschaftlicher Tagung

Der Antragsteller wandte sich an die Schlichtungsstelle, da er als Wissenschaftler an einer von einem Bundesressort geförderten Fachtagung teilnehmen wollte und hierfür Gebärdensprachdolmetschung benötigte. Auf Anfrage war ihm mitgeteilt worden, dass keine Mittel für die Kosten der Gebärdensprachdolmetschung vorhanden seien. Eine Kontaktaufnahme durch die Schlichtungsstelle führte im Ergebnis zur Beauftragung von geeigneten Dolmetscherinnen, welche die gleichberechtigte Teilnahme des Antragstellers an der Veranstaltung ermöglichte.



### 12.3 Die verspätete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die gehörlose Antragstellerin wandte sich an die Schlichtungsstelle, nachdem ihr Versicherungsverhältnis beendet und die Weiterzahlung des Krankengeldes eingestellt worden war. Die Krankenkasse berief sich auf eine um einen Kalendertag verspätet eingereichte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die Antragstellerin führte dies auf ein Missverständnis aufgrund ihrer Hörbehinderung nach der Entlassung aus der Rehabilitationsklinik zurück und bat die Schlichtungsstelle um Prüfung, inwieweit dies bei der Entscheidung ihrer Krankenkasse zu berücksichtigen gewesen sei. Die Schlichtungsstelle erörterte die Situation mit der Krankenkasse. Insbesondere wurde gemeinsam geprüft, unter welchen Voraussetzungen es bei Fristversäumnissen unter Berücksichtigung der Kommunikationshilfenverordnung zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommen könne. Im Ergebnis half die Krankenkasse dem Anliegen der Antragstellerin im Widerspruchsverfahren ab.

### 12.4 Die Zugänglichkeit während des Umbaus eines Bahnhofes

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war die Zugänglichkeit eines über Aufzüge zu erreichenden Bahnsteiges für mobilitätseingeschränkte Menschen während der mehrjährigen Umbauphase. Die antragstellenden Verbände wandten sich mit der Bitte an die Schlichtungsstelle, eine Lösung für die Aufrechterhaltung der Zugänglichkeit des Bahnhofes zu finden. Während des Schlichtungsverfahrens erhob die Antragsgegnerin in Abstimmung mit den antragstellenden Verbänden Daten zum aktuellen Verhalten der Fahrstuhlnutzenden und zu möglichen Wegealternativen während der Umbauarbeiten. Die Auswertung dieser Daten ergab, dass der Bahnhof täglich von einer großen Zahl von Fahrgästen genutzt wird, von denen ein nicht unerheblicher Teil sichtbar mobilitätseingeschränkt ist. Aufgrund dieses während des Schlichtungsverfahrens gewonnenen Wissens gelangte die Antragsgegnerin in

Übereinstimmung mit den antragstellenden Verbänden und der Schlichtungsstelle BGG zu der Einschätzung, dass die Errichtung provisorischer Aufzüge die vorzugswürdige Option bildet, um die Mobilitätsbedürfnisse der von den antragstellenden Verbänden vertretenen Menschen mit Behinderungen hinreichend zu gewährleisten. Die Verfahrensbeteiligten bedankten sich ausdrücklich für den konstruktiven Gesprächsverlauf, welcher auf allen Seiten zu einem hilfreichen Erkenntnisgewinn geführt habe. Die antragstellenden Verbände dankten der Antragsgegnerin für die umfangreiche Erfassung der Daten und die hierdurch ermöglichte Transparenz des Abwägungsprozesses. Sie boten für die Zukunft ihre Bereitschaft an, die Suche nach geeigneten Lösungen zur Zugänglichkeit mit Hilfe der Expertise mobilitätseingeschränkter Menschen zu unterstützen.

## 12.5 Die Bewilligung eines Blindenführhundes

Ein Antragsteller wandte sich an die Schlichtungsstelle BGG, nachdem er eineinhalb Jahre zuvor einen Blindenführhund bei seiner Krankenkasse beantragt hatte. Der Hund war zunächst unter Auflagen bewilligt worden. Etwa ein Jahr später begann eine Hundeschule damit, einen Blindenführhund für den Antragsteller auszubilden. Kurze Zeit später lehnte die Krankenkasse die Versorgung mit einem entsprechenden Hund aber ab, wogegen der Antragsteller Widerspruch erhob und sich an die Schlichtungsstelle wandte. Die Schlichtungsstelle bat das Bundesversicherungsamt um Stellungnahme. Da das Bundesversicherungsamt aber selbst keine Begutachtung o.ä. vornimmt, regte es an, das inzwischen neu eingeleitete Verwaltungsverfahren weiter zu betreiben und ein von der Krankenkasse gefordertes Mobilitätstraining zu erfüllen, um eine zeitnahe Versorgung zu gewährleisten. In der Folgezeit kam es zu weiteren Verzögerungen, beispielsweise durch verloren gegangene Unterlagen. Dies hatte zur Folge, dass die Hundeschule den Blindenführhund aufgrund der langen Wartezeit anderweitig vergab und ein neuer Hund ausgebildet werden musste. Nachdem

die Schlichtungsstelle die Unterlagen noch einmal an die Kasse geschickt hatte, wurde die erneute Bewilligung erteilt. Allerdings lag der Preis, den die Krankenkasse zu zahlen bereit war, um einige Tausend Euro unter dem Preis, den die Hundeschulde verlangte. Außerdem wollte die Krankenkasse Eigentümerin des Hundes bleiben. Da der Antragsteller und seine Familie fast ein Viertel des Preises selbst beisteuern sollten, waren sie damit nicht einverstanden.

Die Schlichtungsstelle erörterte mit der Krankenkasse die für die Ausübung des Ermessens relevanten Aspekte der Eigentums-gestaltung. Im Ergebnis erklärte sich die Krankenkasse bereit, dem Antragsteller das Eigentum am Hund zu übertragen. Fast 2,5 Jahre nach dem ersten Antrag bei der Krankenkasse konnte der Antragsteller seinen Blindenführhund in Empfang nehmen.

## 12.6 Barrierefreie Ampel

Ein blinder Mensch beschwerte sich bei der Schlichtungsstelle BGG über das Fehlen eines akustischen Signals (Signalrufer) an einer Ampel. Die Ampel lag auf einem Weg, den er täglich nutzt. Da in diesem Fall kein Träger öffentlicher Gewalt des Bundes involviert war, wurde dem Antragsteller eine Verweisberatung angeboten. Der Antragsteller nahm dies gerne an, nachdem er sich bereits selbst erfolglos an die zuständige Landesverkehrsbehörde gewandt hatte. Nach einigen Wochen erhielt die Schlichtungsstelle die Mitteilung, dass die Ampelanlage überprüft worden sei und noch im gleichen Jahr nachgerüstet werde.

# 13. Anhang

## BGG<sup>11</sup>

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt
- § 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe
- § 3 Menschen mit Behinderungen
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

#### Abschnitt 2

##### Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

---

<sup>11</sup> Quelle: [www.gesetze-im-internet.de/bgg/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/index.html), zuletzt abgerufen am 24. Januar 2019. Den vollständigen Gesetzestext des BGG finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache: [https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/GBS/SchlichtungsstelleBGG/Weitere-Informationen/GesetzlicheGrundlagen/BGG/BGG\\_node.html](https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/GBS/SchlichtungsstelleBGG/Weitere-Informationen/GesetzlicheGrundlagen/BGG/BGG_node.html)



## Abschnitt 2a

### **Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes**

§ 12 Öffentliche Stellen des Bundes

§ 12a Barrierefreie Informationstechnik

§ 12b Erklärung zur Barrierefreiheit

§ 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

§ 12d Verordnungsermächtigung

## Abschnitt 3

### **Bundeseinzelstelle für Barrierefreiheit**

§ 13 Bundeseinzelstelle für Barrierefreiheit

## Abschnitt 4

### **Rechtsbehelfe**

§ 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

§ 15 Verbandsklagerecht

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

## Abschnitt 5

### **Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

## Abschnitt 6

### **Förderung der Partizipation**

§ 19 Förderung der Partizipation

## Abschnitt 1

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(1a) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, bundesunmittelbaren Anstalten und bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Beliehene, die unter der Aufsicht des Bundes stehen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, und
3. sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Die Träger der öffentlichen Gewalt sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen.

(3) Die Träger öffentlicher Gewalt sollen darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen. Gewähren

Träger öffentlicher Gewalt Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Bundesmitteln im Wege der Zuweisung institutionell gefördert werden. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.

(4) Die Auslandsvertretungen des Bundes berücksichtigen die Ziele dieses Gesetzes im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

## **§ 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe**

(1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

### **§ 3 Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

### **§ 4 Barrierefreiheit**

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

### **§ 5 Zielvereinbarungen**

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 15 Absatz 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände von Menschen mit Behinderungen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 2 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,
2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,

3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

## **§ 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen**

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache,

## Abschnitt 2

### Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

#### § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Ein Träger öffentlicher Gewalt darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(3) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig.

Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

## **§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

(1) Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

(3) Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser



Bestandsgebäude und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

(4) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

(5) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen**

(1) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und

### **§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken**

(1) Träger öffentlicher Gewalt haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

### **§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache**

(1) Träger öffentlicher Gewalt sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen

sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

## Abschnitt 2a

### Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes

#### § 12 Öffentliche Stellen des Bundes

Öffentliche Stellen des Bundes sind

1. die Träger öffentlicher Gewalt,
2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie

- a) überwiegend vom Bund finanziert werden,
  - b) hinsichtlich ihrer Leitung oder Aufsicht dem Bund unterstehen oder
  - c) ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch den Bund ernannt worden sind, und
3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle nach Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist, wenn
- a) die Vereinigung überwiegend vom Bund finanziert wird,
  - b) die Vereinigung über den Bereich eines Landes hinaus tätig wird,
  - c) dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile an der Vereinigung gehört oder
  - d) dem Bund die absolute Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung zusteht.

Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird angenommen, wenn er mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt.

## **§ 12a Barrierefreie Informationstechnik**

(1) Öffentliche Stellen des Bundes gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei. Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst.

(2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 12d zu erlassenden Verordnung. Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

- (3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.
- (4) Unberührt bleiben die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.
- (5) Die Pflichten aus Abschnitt 2a gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen jener öffentlichen Stellen des Bundes nach § 12 Satz 1 Nummer 2 und 3, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.
- (6) Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen des Bundes ausnahmsweise absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden.
- (7) Der Bund wirkt darauf hin, dass gewerbsmäßige Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen und mobilen Anwendungen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, aufgrund von Zielvereinbarungen nach § 5 Absatz 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.
- (8) Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten.

## § 12b Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen des Bundes veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
  - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
  - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
  - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen,
3. einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 16, der
  - a) die Möglichkeit, ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen, erläutert und
  - b) die Verlinkung zur Schlichtungsstelle enthält.

(3) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit

1. auf Websites öffentlicher Stellen des Bundes, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019,
2. auf Websites öffentlicher Stellen des Bundes, die nicht unter Nummer 1 fallen: ab dem 23. September 2020,
3. auf mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes: ab dem 23. Juni 2021.

(4) Die öffentliche Stelle des Bundes antwortet auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, spätestens innerhalb eines Monats.

### **§ 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit**

(1) Die obersten Bundesbehörden erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 13 Absatz 3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der Intranetangebote, der obersten Bundesbehörden,
2. der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe. Sie erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren ihrer Informationstechnik.

(2) Die Länder erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 13 Absatz)

(3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites der öffentlichen Stellen der Länder und
2. der mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen der Länder.

Zu berichten ist insbesondere über die Ergebnisse ihrer Überwachung nach Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Art und Form des Berichts richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage des Artikels 8 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegt werden.

### **§ 12d Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen zu erlassen über

1. diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen des Bundes bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards anzuwenden sind,
3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
4. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
5. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und
6. die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

## Abschnitt 3

### Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

#### § 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit errichtet.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt. Sie berät darüber hinaus auch die übrigen öffentlichen Stellen des Bundes, Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage.

Ihre Aufgaben sind:

1. zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 5 im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten,
4. Aufbau eines Netzwerks,



5. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
6. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Expertenkreis, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle.

(3) Bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit wird eine Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind,

1. periodisch zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,
3. die Berichte der obersten Bundesbehörden und der Länder auszuwerten,
4. den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorzubereiten und
5. als sachverständige Stelle die Schlichtungsstelle nach § 16 zu unterstützen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Fachaufsicht über die Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben.

## Abschnitt 4

### Rechtsbehelfe

#### § 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist, verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 15 Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Absatz 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

#### § 15 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Absatz 1 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie in § 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist,

2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes oder
3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene

Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist; Gleiches gilt bei einem Unterlassen. Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 16 durchzuführen. Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 16 Absatz 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 86 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

## **§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung**

(1) Bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen des Bundes verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7. In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7 unterbrochen.

(3) Ein nach § 15 Absatz 3 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt

1. gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder
3. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 behauptet.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt.

(5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.

## **Abschnitt 5**

### **Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

#### **§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

(1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

(2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

#### **§ 18 Aufgabe und Befugnisse**

(1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein,

dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.

(3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

## **Abschnitt 6**

### **Förderung der Partizipation**

#### **§ 19 Förderung der Partizipation**

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.



## **Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren<sup>12</sup> (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung - BGleiSV)<sup>13</sup>**

### **§ 1 Anwendungsbereich und Ziel**

(1) Diese Verordnung trifft für Schlichtungsverfahren nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes Regelungen zur Geschäftsstelle, zur Besetzung, zum Verfahren, zu den Kosten des Verfahrens und zum Tätigkeitsbericht.

(2) Ziel ist, der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und dem Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens) eine rasche, einvernehmliche, außergerichtliche und unentgeltliche Streitbeilegung zu ermöglichen.

### **§ 2 Schlichtungsstelle**

(1) Die Schlichtungsstelle wird bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eingerichtet. Sie ist mit mindestens zwei schlichtenden Personen zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 16 Absatz 2 und 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich sind.

---

<sup>12</sup> Den vollständigen Gesetzestext finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache: [https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/GBS/SchlichtungsstelleBGG/Weitere-Informationen/GesetzlicheGrundlagen/BGleiSV/BGleiSV\\_node.html](https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/GBS/SchlichtungsstelleBGG/Weitere-Informationen/GesetzlicheGrundlagen/BGleiSV/BGleiSV_node.html)

<sup>13</sup> Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgleisv/index.html>, zuletzt abgerufen 24. Januar 2019.

(2) Für die Schlichtungsstelle ist bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eine Geschäftsstelle einzurichten.

### **§ 3 Schlichtende Personen und Geschäftsverteilung**

(1) Die schlichtenden Personen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie müssen über das Fachwissen, die Fähigkeiten und die Erfahrung verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle und für die Durchführung von Mediationen erforderlich sind. Die schlichtenden Personen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Für jede schlichtende Person ist eine andere schlichtende Person als Vertretung zu bestellen.

(3) Vor jedem Geschäftsjahr ist die Geschäftsverteilung durch die schlichtenden Personen festzulegen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt unter Beteiligung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes die schlichtenden Personen für vier Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die schlichtenden Personen bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Unter Beteiligung der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine schlichtende Person nur abberufen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person nicht erwarten lassen,
2. sie nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person gehindert ist oder
3. ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

(6) Eine schlichtende Person darf nicht zur Beilegung einer Streitigkeit tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Verfahren übernimmt in diesem Fall ihre Vertreterin oder ihr Vertreter.

#### **§ 4 Verschwiegenheit**

Die schlichtenden Personen und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

#### **§ 5 Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt werden. Er muss eine Schilderung des Sachverhalts, das verfolgte Ziel, den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers und des beteiligten Trägers öffentlicher Gewalt enthalten.

(2) Die Schlichtungsstelle erstellt ein Antragsformular und stellt dieses auf ihrer Internetseite barrierefrei zur Verfügung. Dieses Antragsformular kann zur Antragstellung genutzt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag jederzeit ohne Begründung zurücknehmen.

## **§ 6 Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens**

Die schlichtende Person lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt. Die schlichtende Person teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits dem Träger öffentlicher Gewalt übermittelt worden ist, auch diesem die Ablehnung in Textform mit. Die Ablehnung ist kurz und verständlich zu begründen.

## **§ 7 Rechtliches Gehör**

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner eine Abschrift des Schlichtungsantrags. Die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Stellung nehmen. Die Schlichtungsstelle leitet diese Stellungnahme der antragstellenden Person zu und stellt ihr anheim, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe dazu zu äußern, wenn der Träger öffentlicher Gewalt keine Abhilfe schafft.

(2) Die schlichtende Person kann die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin einladen und die Streitigkeit mit ihnen unter freier Würdigung der Umstände mit dem Ziel der gütlichen Einigung der Beteiligten in dem Schlichtungstermin mündlich erörtern.

## § 8 Verfahren und Schlichtungsvorschlag

(1) Die schlichtende Person bestimmt den weiteren Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit. Sie wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Die schlichtende Person kann den Beteiligten den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten oder einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Sie kann den Beteiligten die Hinzuziehung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder anderer sachkundiger Stellen vorschlagen. Eine Hinzuziehung kommt nur in Betracht, wenn die Beteiligten zustimmen.

(2) Entscheiden sich die Beteiligten für eine Mediation, wird in der Regel die schlichtende Person als Mediatorin oder Mediator tätig. Im Fall der Einigung der Beteiligten im Rahmen der Mediation gilt § 2 Absatz 6 Satz 3 des Mediationsgesetzes mit der Maßgabe, dass die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert und von den Beteiligten unterschrieben wird.

(3) Kommt eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande, unterbreitet die schlichtende Person den Beteiligten einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag), der auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage beruht. Er soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und muss geeignet sein, den Streit der Beteiligten angemessen beizulegen. Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen.

(4) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten den Schlichtungsvorschlag in Textform.

(5) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten mit der Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag nicht dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens entsprechen muss. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und einen Rechtsbehelf einzulegen.

(6) Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags. Sie soll einen Monat ab Bekanntgabe des Schlichtungsvorschlags nicht überschreiten. Die Annahme erfolgt durch Mitteilung in Textform an die Schlichtungsstelle. Nach Ablauf der Frist schließt die Schlichtungsstelle das Verfahren ab.

## **§ 9 Abschluss des Verfahrens**

(1) Haben sich die Beteiligten gütlich geeinigt oder einen Schlichtungsvorschlag nach § 8 angenommen und eine Mitteilung der Schlichtungsstelle nach Absatz 2 erhalten, endet das Schlichtungsverfahren.

(2) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung der von ihnen erzielten Abschlussvereinbarung oder den von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlag nach § 8 in Textform und teilt ihnen mit, dass damit das Schlichtungsverfahren beendet ist.

(3) Konnten die Beteiligten keine Einigung nach § 8 erzielen, übermittelt die Schlichtungsstelle dem Antragsteller oder der Antragstellerin in Textform eine Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Diese gilt als Bestätigung, dass keine gütliche Einigung nach § 16 Absatz 7 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes erzielt werden konnte. Gleiches gilt für den Fall, dass die Schlichtungsstelle die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 6 ablehnt.

## **§ 10 Verfahrensdauer**

Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin. Ein Schlichtungsvorschlag soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang unterbreitet werden.

## **§ 11 Barrierefreie Kommunikation**

Die Schlichtungsstelle gewährleistet eine barrierefreie Kommunikation im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes mit den Beteiligten. Die Kommunikationshilfenverordnung und die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung finden auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Kosten des Verfahrens**

Mit Ausnahme notwendiger Reisekosten nach § 13 erstattet die Schlichtungsstelle den Beteiligten keine Kosten.

## **§ 13 Reisekosten**

Die notwendigen Reisekosten, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens, die oder der einer Einladung der Schlichtungsstelle nach § 7 Absatz 2 nachkommt, entstehen, werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes übernommen, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden können. Zu den notwendigen Kosten nach Satz 1 zählen auch entsprechende Reisekosten für eine erforderliche Begleitperson. Für Reisen aus dem Ausland werden Kosten nicht übernommen. Reisekosten des Antragsgegners werden nicht übernommen.

## **§ 14 Tätigkeitsbericht**

Die Schlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie leitet ihn dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 31. März des Folgejahres zu.

## **§ 15 Information durch die Schlichtungsstelle**

(1) Die Schlichtungsstelle unterhält eine Internetseite, auf der mindestens diese Rechtsverordnung, ein Antragsformular nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und ihre Tätigkeitsberichte nach § 14 sowie klare und verständliche Informationen, insbesondere zu den Aufgaben, zur Zuständigkeit, zur Erreichbarkeit, zu den Geschäftszeiten, zu den schlichtenden Personen und zum Ablauf des Verfahrens der Schlichtungsstelle, barrierefrei veröffentlicht werden.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.



## Impressum

Herausgeber:

Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Stand: Januar 2019

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 773-18

Telefon: 030 18 527 2805

Telefax: 030 18 527 2901

Schriftlich: Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen  
Mauerstraße 53  
10117 Berlin

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-bgg.de](mailto:info@schlichtungsstelle-bgg.de)

Internet: <http://www.schlichtungsstelle-bgg.de>

Kontakt in Gebärdensprache:

SQAT-Verfahren auf der Homepage der  
Schlichtungsstelle BGG

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

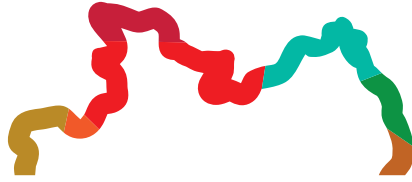
Foto: © Henning Schacht

Illustrationen:

© Bundesfachstelle Barrierefreiheit, Marc-Daniel Klein

Druck: Hausdruckerei BMAS

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.



**DEMOKRATIE  
BRAUCHT  
INKLUSION**

